



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2017 0372/1
Datum:	23.01.2018
Fachbereich/Abteilung:	3.1/61
Sachbearbeiter(in):	Martina Behncke
Aktenzeichen:	61-Teil-FNP-Wind

Mitteilung

öffentlich

Betreff: Mitteilung - Planungsrechtliche Situation im Verhältnis RROP 2016 zum Sachlichen Teil-FNP Wind / Ergänzung

Auf den nachfolgenden Seiten informiere ich Sie **ergänzend** über die gegenwärtige **planungsrechtliche Situation** im Verhältnis des wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) zum sachlichen **Teil-Flächennutzungsplan Wind** (Teil-FNP Wind) der Stadt Burgdorf.

Für Gremien:

	Datum
Ortsrat Schillerslage	08.02.2018
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Bau	19.02.2018
Ortsrat Otze	22.02.2018
Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen	27.02.2018
Alle Ortsvorsteher	nachrichtlich

(Baxmann)

In der Bezugsvorlage 2017_0372 wurde unter Punkt 2. Folgendes mitgeteilt:

„2. Wie kann die Stadt Burgdorf mit Genehmigungsgesuchen zur Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) auf den Standortbereichen Otze/Schillerslage oder Dachtmissen umgehen?“

Hierzu verwies die Region auf eine fachliche Informationsveranstaltung, welche sie am 29.09.2017 ausrichtet. Dort werde u. a. das novellierte BauGB thematisiert. Ein Professor aus Berlin wird vortragen und auch zum **Verhältnis RROP/FNP** in Sachen **Windenergie** referieren.

Wenn bei der BImSch-Behörde (hier: bei der Region Hannover) ein Bauantrag auf Genehmigung von WEA einginge, werde die Kommune gemäß § 36 BauGB zur Erteilung ihres Einvernehmens beteiligt. Sollte die Stadt ihr Einvernehmen verweigern, würde die BImSch-Behörde das Einvernehmen ersetzen können.

Wenn die Stadt Burgdorf auf den als Vorranggebieten festgelegten Standortbereichen ein Planungserfordernis sieht, um kommunal zu steuern, kann sie einen Bebauungsplan aufstellen. Als Planungssicherungsinstrument hat sie so die Möglichkeit, den Bauantrag bzw. die Erklärung des Einvernehmens zurückzustellen.“

In der Sitzung des Ortsrates Schillerslage vom 09.11.2017 wurde dazu nachgefragt, ob es neue Informationen gibt, die sich bei dem genannten Termin ergeben haben. Außerdem würden im letzten Absatz Hoffnungen geweckt, dass es eine Lösung für die Problematik geben kann.

Zur Klärung der Angelegenheit wurde diese Ergänzungsvorlage zugesagt.

Die Informationsveranstaltung vom 29.09.2017 ergab keine neuen Erkenntnisse. Vielmehr wurde bestätigt, dass die Festlegungen des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Kommune ersetzen. Das RROP hat also – in punkto Windenergie – gegenüber dem FNP Vorrang.

Dazu nun folgende, allgemein gültige Erläuterungen:

Das Planungsrecht verfolgt verschiedene planungsrechtliche Ebenen: Land, Region (bzw. Landkreis) und Kommune. Auf Landesebene (Landesraumordnungsprogramm, LROP) werden Vorgaben, die auf der nachfolgenden Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, gegeben. Auf der Ebene der Regionalplanung werden regionsweite raumbedeutsame Regelungen getroffen. Und erst auf der Ebene der Flächennutzungsplanung beginnt die kommunale Planungshoheit.

Dabei sind gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zahlreiche Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht zu berücksichtigen. Von großer Bedeutung sind z. B. die Grundsätze, die im § 1 BauGB bestimmt sind.

U. a. heißt es dort im § 1 BauGB:

§ 1 Absatz 2 BauGB: „Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).“

§ 1 Absatz 3 BauGB: „Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. ...“

§ 1 Absatz 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Für die Planung der Windenergienutzung bedeutet dies nun Folgendes:

Die Regionalplanung gibt – entsprechend der Zielsetzung aus dem LROP – mit dem RROP durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vor, wo/in welchen festgelegten Standortbereichen die raumbedeutsame Windenergienutzung überhaupt zugelassen werden darf.

Auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung (FNP) sind diese Standortbereiche insofern zu übernehmen, als dass die Darstellungen im FNP den festgelegten Vorranggebieten des RROP angepasst sind. – Das heißt für Burgdorf: Die Stadt Burgdorf kann nur in den festgelegten Vorranggebieten – also für

- Burgdorf 01 = Otze/Schillerslage
- und
- Burgdorf 03 = Dachtmissen

auch in ihrem FNP Flächen für die Windenergienutzung darstellen. Darstellungen im FNP bedeuten für die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, dass sie eben nur dort in den dargestellten Bereichen – und nirgendwo anders im Gemeindegebiet – errichtet werden dürfen.

Wenn die Stadt Burgdorf das Erfordernis sieht, diese grundsätzliche Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in den im FNP dargestellten Bereichen noch weiter zu konkretisieren, könnte sie auch noch für den jeweilig dargestellten Bereich einen Bebauungsplan (B-Plan) aufstellen. In so einem konkretisierenden B-Plan wäre als Art der baulichen Nutzung aber nur der Bau von Windenergieanlagen genauer festsetzbar. – Also es könnte als Art der baulichen Nutzung nun keine andere, wie z. B. Wohnbaunutzung oder eine Freiflächennutzung festgesetzt werden. Denn: Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen!

Das Erfordernis verbindlicher Festsetzungen in einem B-Plan könnte lediglich darin gesehen werden, die Darstellung im FNP zu konkretisieren. Also z. B. könnte die genaue Lage der einzelnen Windenergieanlagen im Geltungsbereich des B-Plans festgesetzt werden. Ob ein solches Erfordernis (vgl. § 1 Absatz 3 BauGB) zu sehen ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. Der Stadtverwaltung Burgdorf sind die projektierten Vorhaben der Windenergie-Projektierer für die im RROP festgelegten Vorranggebiete (Otze/Schillerslage – östlich B 3 bzw. Dachtmissen) nicht bekannt.

Von Seiten der Stadtverwaltung ist nach wie vor zunächst zu klären, wie der Standortbereich Ehlershausen auch weiterhin im kommunalen FNP dargestellt werden kann. Wenn darüber Klarheit besteht, wird zunächst der im Verfahren befindliche sachliche Teil-FNP Windenergienutzung zu Ende geführt werden. Erst nachfolgend bzw. ggf. parallel wäre die Aufstellung eines/von B-Plänen mit Festsetzungen zu Windenergieanlagen vorstellbar.